



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 19.05.2009

Nummer: 7

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2009

Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"

Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung

Die Stadt Herzogenrath hat im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Gemeindeordnung NRW am 22.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2008 bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes II/60 ist, den zentralen Versorgungsbereich Kohlscheid vor schädlichen Auswirkungen durch die weitere Ansiedlung von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel an anderer Stelle zu schützen und gewerbliche Flächen für Handwerker im Geltungsbereich des Bebauungsplanes planungsrechtlich zu sichern.

In seiner Sitzung am 21.04.2009 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss, die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planungen dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 01.07.2009, um 20.00 Uhr im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Herzogenrath-Kohlscheid statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 24.06.2009 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, den erläuterten Planentwurf innerhalb von einer Woche nach dieser Bürgerversammlung vom 02.07.2009 bis einschließlich 09.07.2009 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326, einzusehen und ggf. zur Planung Anregungen vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Herzogenrath, den 13.05.2009

gez.

Christoph von den Driesch

Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

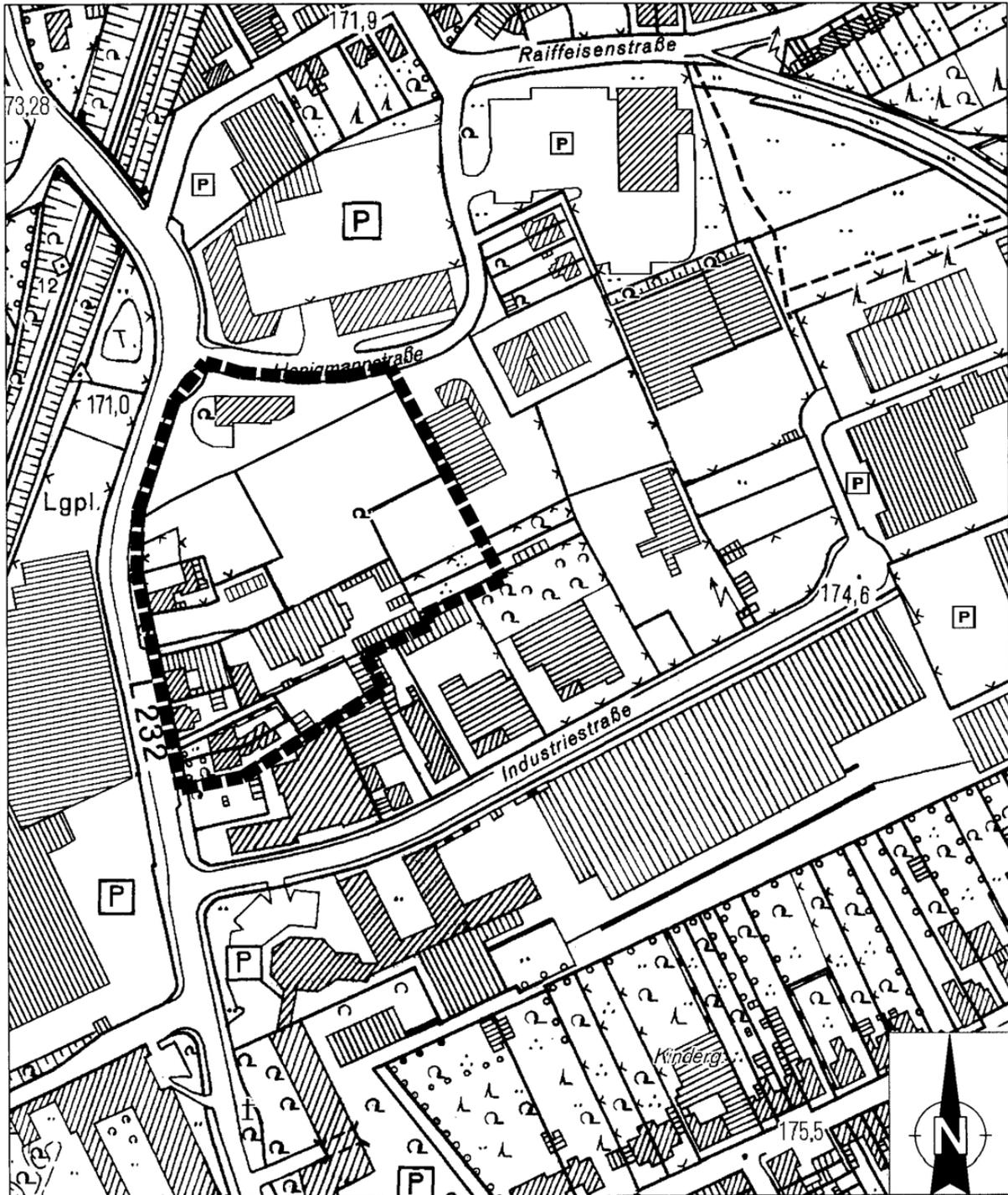


Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1: 2500



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2009
Bebauungsplan I/8 „Frantzen“
der Stadt Herzogenrath**

Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/8 „Frantzen“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Planbereich umfasst den in der Gemarkung Herzogenrath liegenden Bereich entlang der „Afdener Straße“, der Straße „An der Wurm“ und dem unterirdisch fließenden Broicher Bach. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet statt am Mittwoch, dem 27.05.2009, um 20.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath.

Interessierte Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab Mittwoch, dem 20.05.2009, bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger zu den Dienststunden abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgern die Möglichkeit offen, innerhalb einer Woche nach dieser Bürgerversammlung, also vom 28.05.2009 bis einschließlich zum 04.06.2009, die erläuterten Planentwürfe während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 einzusehen und ggf. Anregungen zur Planung vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

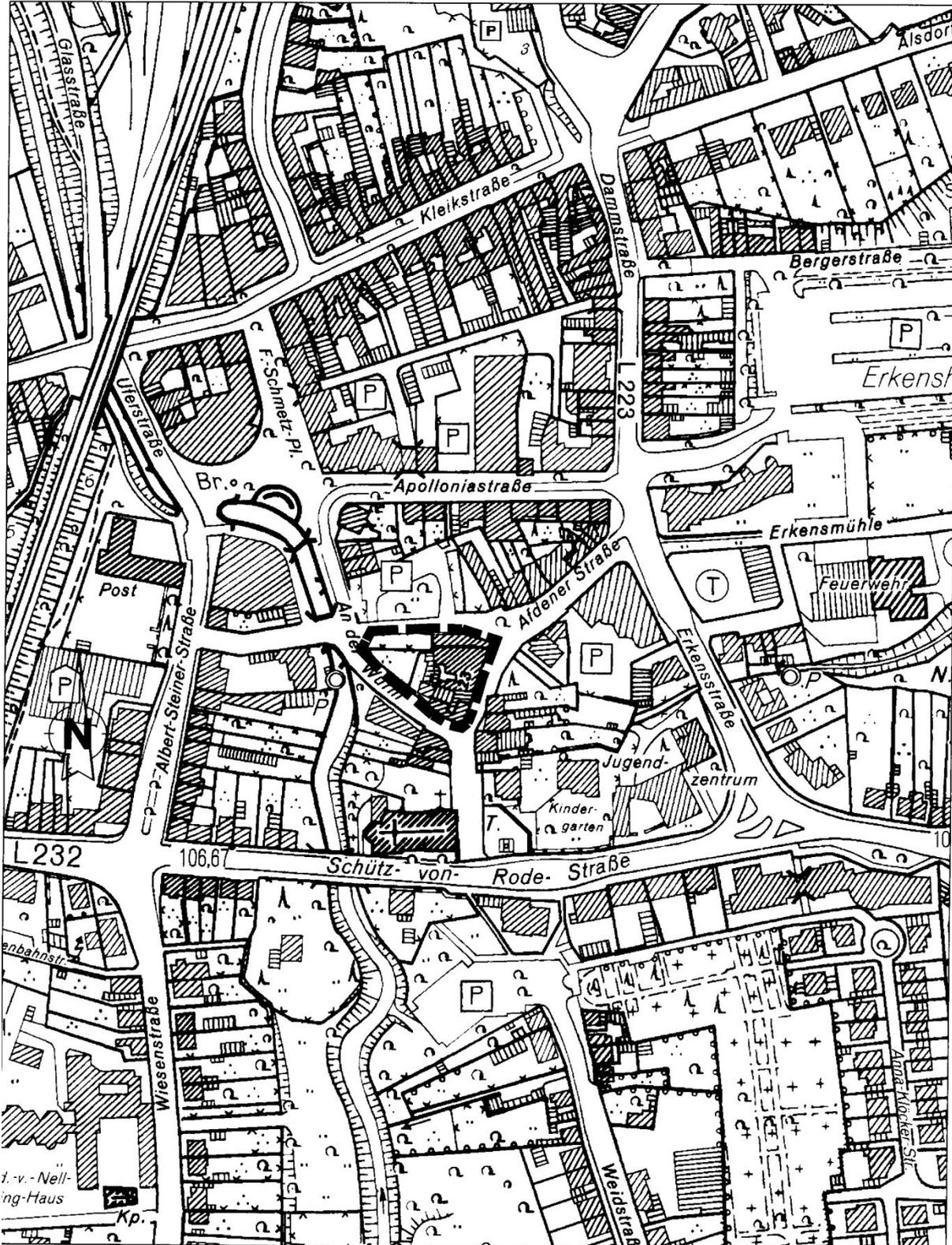
Dienststunden sind:	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Herzogenrath, den 12.05.2009
gez.
Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/8 "Frantzen"



Bauleitplanung

Stand März 2009

Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2009
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes
III/38 „Erikaweg/Rosenstraße“
sowie der zugehörigen Gestaltungssatzung

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 den Bebauungsplan III/38 „Erikaweg/Rosenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der bei Aufstellungsbeschluss gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan wurde gemäß § 7 GO NRW beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Blumenstraße. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen sowie die Gestaltungssatzung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan III/38 „Erikaweg/Rosenstraße“ sowie die zugehörige Gestaltungssatzung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

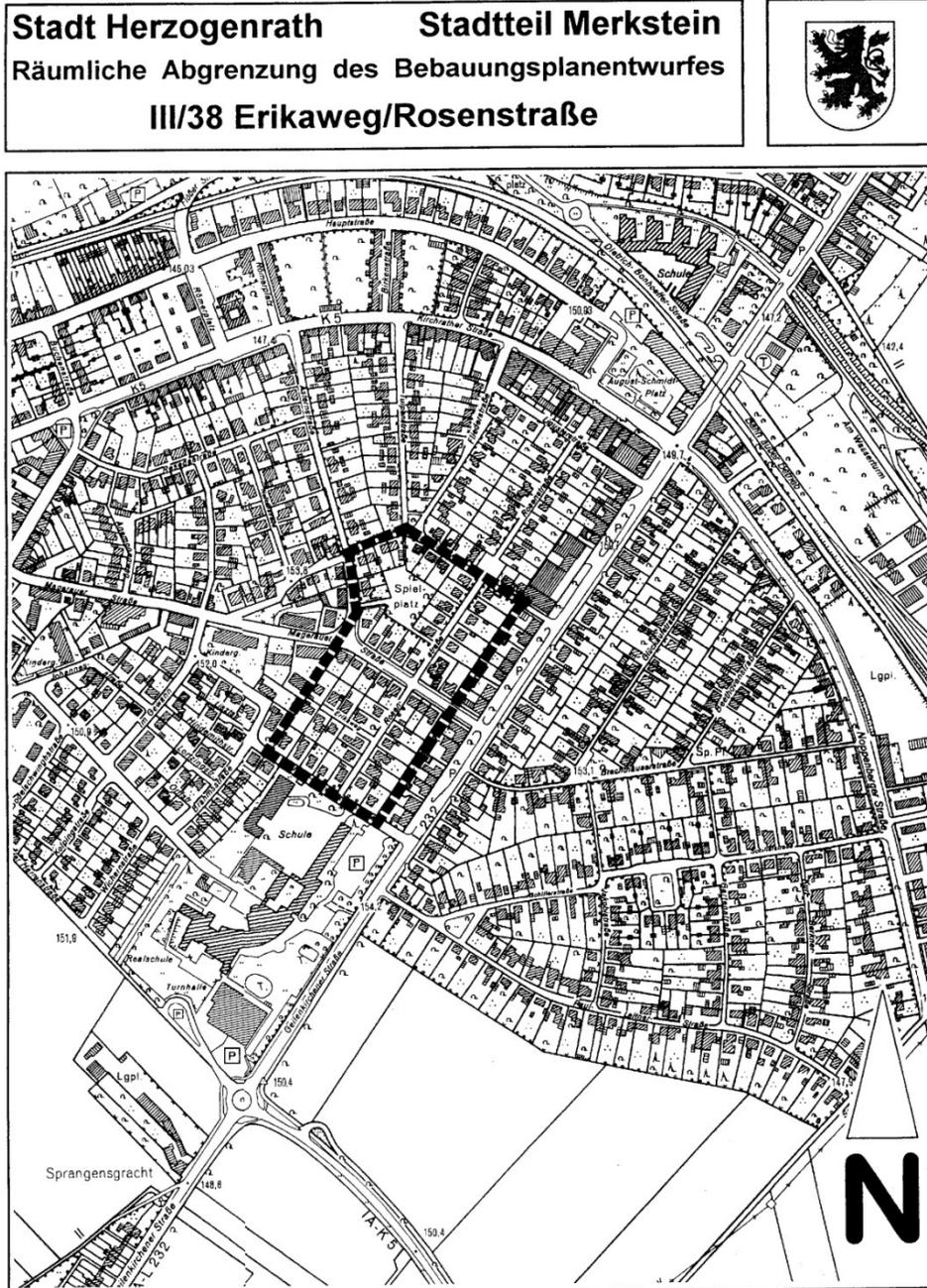
Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.05.2009
 Der Bürgermeister
 gez.
 Christoph von den Driesch



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath